

ANLAGE 1

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und § 67 der GewO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in der Sitzung am _____ folgende

Marktordnung der Stadt Groß-Umstadt für den Umstädter Wochenmarkt

beschlossen.

§ 1 Betriebs- und Öffnungszeiten

- 1) Aufgrund der Festsetzung gem. § 67 GewO betreibt die Stadt Groß-Umstadt jeweils mittwochs und samstags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr auf dem Marktplatz der Kernstadt den Umstädter Wochenmarkt.
- 2) Fällt ein Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.

Der Magistrat kann in Abweichung von dieser Regelung einen anderen Werktag bestimmen.

§ 2 Feilbieten und Marktverhalten

- 1) Das Feilbieten folgender Warenarten ist gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen:
 - a. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 - b. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
- 2) Lokale Produkte aus Groß-Umstadt und den direkt umliegenden Kommunen dürfen zusätzlich zum Hauptsortiment als Beiprodukte mit feilgeboten werden. Der Verkauf eines lokalen Beiproduktes ist beim Magistrat zu beantragen.

- 3) Vor Beginn und nach Schluss der vorstehend festgelegten Marktzeiten ist der Verkauf nicht statthaft.
- 4) Es dürfen nur Waagen und Wiegesteine benutzt werden, die einen Stempel des amtlich festgesetzten letzten Eichtermins tragen. Sie sind so aufzustellen, dass der Käufer den Wiegevorgang ersehen kann.
- 5) Der Verkauf der Waren bzw. Gegenstände darf nur vom Verkaufstisch aus erfolgen.
- 6) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwendet werden. Dies gilt nicht für Papier, welches zur Zeitverpackung benutzt wird. Das Lagern von Verpackungsmaterial jeder Art auf dem Erdboden ist verboten.
- 7) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein. Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück oder Bundzahl zu verkaufen.
- 8) Kein/e Standbetreiber/in darf einer/m anderen Standbetreiber/in in einen von diesem/r begonnenen Handel fallen. Auch darf niemand eine/n andere/n durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf abhalten oder stören.
- 9) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Steigen, Säcken o.ä. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen – mindestens in Sitzhöhe – feilgehalten werden.
- 10) Frische Fische sind bei warmer Witterung mit Eis auszulegen und zu lagern.
- 11) Pilze dürfen nur im Naturzustand auf den Markt gebracht werden. Es ist unzulässig, beschädigte oder zerkleinerte Pilze zu verkaufen.
- 12) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten, noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.
- 13) Unreifes Obst muss von reifem Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit deutlicher Aufschrift „unreifes Obst“ kenntlich gemacht werden.

Das Berühren und Betasten der Ware durch die Käufer ist nicht gestattet. Die Verkäufer haben durch ein gut lesbares Schild darauf hinzuweisen.

§ 3 Zuweisung eines Standplatzes

- 1) Ein Marktteilnehmer darf weder eigenmächtig einen Standplatz einnehmen, noch dessen festgesetzte Grenze überschreiten. Ein eigenmächtiges Wechseln des zugewiesenen Standplatzes ist nicht statthaft. Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- 2) Die Zuweisung eines ständigen Platzes ist beim Magistrat zu beantragen.

- 3) Der Verkauf darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus erfolgen.
- 4) Die Standplätze werden in der Regel tageweise vergeben. Auf Antrag kann eine Vergabe für einen längeren Zeitraum erfolgen. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Das Nähere wird durch die „Gebührensatzung der Stadt Groß-Umstadt für den Umstädter Wochenmarkt“ geregelt.
- 5) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbesuchern eingebrachten Waren und Geräte.
- 6) Die Standbetreiber/innen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch die bzw. durch Personal durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktordnung verursacht werden.

§ 4 Auf- und Abbau

- 1) Mit der Anfahrt zum Marktplatz und dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn der vorstehend festgelegten Marktzeit begonnen werden.
- 2) Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen mit Beginn der vorstehend festgelegten Marktzeiten beendet sein.
- 3) Standbetreiber/innen, die später als eine halbe Stunde nach Marktbeginn eintreffen, haben keinen Anspruch auf Zulassung zum Markt an dem jeweiligen Markttag.
- 4) Nach dem Aufbau muss das Wochenmarktgelände mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahme können vom Magistrat zugelassen werden.
- 5) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen müssen von Fahrzeugen aller Art, Waren, Verpackungsmaterial u. Ä. freigehalten werden.
- 6) Eine Stunde nach Beendigung der vorstehend festgelegten Marktzeit müssen die Standplätze geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der/ die Standbetreiber/innen anfallende Mehrkosten für die Reinigung des Marktes zu tragen
- 7) An jedem Verkaufsstand hat der/die Standbetreiber/innen ein Schild in der Größe von mindestens 20x30 cm mit Vor- und Zunamen sowie Wohnort in deutlich les- und sichtbarer Schrift anzubringen.

Schäden, die die Standbetreiber/innen beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit auf den Standplätzen verursachen, werden auf deren Kosten durch die Stadt behoben

§ 5 Werbung

- 1) Das Anbringen von Werbung ist nur im Zusammenhang mit der angebotenen Ware innerhalb des Verkaufsstandes gestattet.

- 2) Es ist untersagt, Geschäftsanzeigen, Flugblätter oder sonstige Werbemittel auf dem Marktplatz zu verteilen.

§ 6 Lebende Tiere

- 1) Lebende Tiere dürfen nur in Behältern oder Gehegen mit festem Boden, in dem die Tiere aufrecht nebeneinanderstehen und sich bewegen können, auf den Marktplatz gebracht und ausgestellt werden.
- 2) Das Töten von Tieren im Marktbereich ist verboten.

§ 7 Reinlichkeit

- 1) Das Personal an den Marktständen hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.
- 2) Die Waagen nebst Schalen sowie Verkaufstische und sonstige Gegenstände müssen stets sauber sein. Das gilt auch für benutzte Plandecken, Tücher usw. zum Abdecken der Waren.
- 3) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkehrsstände zu werfen. Sie sind von den Standbetreibern in Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen so zu verwahren, dass der Marktplatz und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.
- 4) Unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- 5) Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in den Bereich des Marktplatzes einzuführen.
- 6) Die Standbetreiber/innen sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Abfälle und Kehrriecht nach Beendigung des Marktes zu beseitigen und in den von ihnen bereitgestellten Müllbehälter zu schaffen. Diese Reinigungspflicht besteht erforderlichenfalls auch während der Marktzeit.
- 7) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons sind von den Standbetreibern nach Beendigung des Marktes wieder mitzunehmen und dürfen nicht als Abfälle zurückgelassen werden.
- 8) Die Vorschriften über Reinhaltung der Märkte und Beseitigung von Abfällen gelten auch für Marktbesucher.
- 9) Kostproben und Lebensmittel dürfen nur in der Weise ausgegeben werden, dass sie die Verkäufer/innen mit einem bereitgehaltenen sauberen Gegenstand entnehmen und dem/r Käufer/in auf einem ungebrauchten Holzstäbchen darbieten.

§ 8 Marktfrieden

- 1) Sämtliche Störungen des Marktfriedens sowie der Sicherheit und Ordnung sind verboten. Insbesondere:
 - a. Betteln und Hausieren,

- b. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitzubringen und auf dem Marktplatz frei herumlaufen zu lassen,
- c. Sperrige Fahrzeuge mitzuführen oder abzustellen (ausgenommen Kinderwagen),
- d. Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten,
- e. Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Senkkästen der Kanalisation abzuleiten.
- f. feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säure, Laugen und sonstige explosive Stoffe in die Kanalisationsabläufe gelangen zu lassen,
- g. im betrunkenen Zustand den Marktverkehr zu beeinträchtigen.

Alle Standbetreiber/innen, Benutzer/innen und Besucher/innen des Wochenmarktes sind mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Ordnung unterworfen und haben den Anweisung des Marktaufichtspersonals Folge zu leisten.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Ordnung können gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat.
- 2) Verkäufer/innen, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, können von dem/der Marktaufichtsbeamten/in vom Umstädter Wochenmarkt verwiesen werden.
- 3) Soweit Strafen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt (§ 148 Gewerbeordnung).
- 4) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Ordnung regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- 5) Ausnahmen von der Marktordnung für den Umstädter Wochenmarkt kann der Magistrat in besonderen Fällen zulassen.
- 6) Bei Benutzung des Marktes beim Auf- und Abbau sowie bei der Einrichtung von Ständen und Benutzung von Fahrzeugen sind auch die allgemein gültigen Vorschriften wie z.B.:
 - a. Lebensmittelgesetz
 - b. PVO über die Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft,
 - c. Handelsklassenverordnung,
 - d. Tierschutzbestimmungen,
 - e. Preisauszeichnungsverordnung
 - f. Eichgesetz,
 - g. Unfallverhütungsvorschriften,
 - h. Lärmbekämpfungsverordnung,
 u.a. zu beachten.

§10 in Kraft treten

Die Marktordnung für den Umstädter Wochenmarkt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktordnung der Stadt Groß-Umstadt vom 30. Mai 2011 außer Kraft.

Groß-Umstadt, den _____

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

Joachim Ruppert, Bürgermeister